Krankheitskostenversicherung



Barmenia Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1 42119 Wuppertal

Inhaltsübersicht

4.2

Kurzübersicht

Nachfolgende Kurzübersicht gibt einen groben <u>Überblick</u> über den Versicherungsschutz des Tarifs AK+.

Ambulante Heilbehandlung

- 100 % Arztbehandlung (nach Vorleistung der gesetzlichen Krankenversicherung)
- 100 % Arznei- und Verbandmittel (nach Vorleistung der gesetzlichen Krankenversicherung)
- 100 % Heilmittel (nach Vorleistung der gesetzlichen Krankenversicherung)
- 80 % Psychotherapeutische Behandlung (nach Vorleistung der gesetzlichen Krankenversicherung)

Zahnbehandlung

 100% (nach Vorleistung der gesetzlichen Krankenversicherung)

Die erstattungsfähigen Aufwendungen und die Höhe der Leistungen im Detail ergeben sich aus den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Tarif AK+

Ergänzungstarif zur Kostenerstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung für privatärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel sowie privatzahnärztliche Behandlung

für Personen, die der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung angehören

Stand 01.01.2023

Der Tarif AK+ ist als Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeld-Versicherung nur gültig in Verbindung mit Teil I, Musterbedingungen (MB/KK 09) und mit Teil II, Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung AG (TB/KK 13).

	Versicherungsfähigkeit	2
1. 1.1 1.2	Leistungen Erstattungsfähige Aufwendungen Höhe der Leistungen	2
2. 2.1 2.2	Beiträge Monatliche Raten der Tarifbeiträge Aufnahmehöchstalter	2
4.	Änderung und Ergänzung der Musterbe- dingungen (MB/KK 09) und der Allgemei nen Tarifbedingungen (TB/KK 13)	

Seite

2

Zur besseren Transparenz für unsere Kunden sind die Tarifdruckstücke im Aufbau einheitlich gestaltet. Dies bedingt, dass die Nummerierung der einzelnen Abschnitte in diesem Tarifdruckstück nicht unbedingt fortlaufend ist.

Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsschutz

Ende der Versicherung

K 4636 0123 DT

Versicherungsfähigkeit

Nach dem Tarif AK+ können Personen versichert werden, die Versicherte der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind und an Stelle der Sach- und Dienstleistungen Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V) in Anspruch nehmen.

1. Leistungen

Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe des Versicherungsvertrages im Versicherungsfall die nachgewiesenen Aufwendungen in folgendem Umfang. Von den tariflichen Leistungen wird die Vorleistung der GKV abgezogen (s. Ziffer 1.22). Erfolgt keine Vorleistung der GKV, so entfällt auch eine Erstattung nach diesem Tarif (s. Ziffer 1.21).

1.1 Erstattungsfähige Aufwendungen

1.11 Ambulante Heilbehandlung

Bei einer ambulanten Heilbehandlung, Vorsorgeuntersuchung, Entbindung oder Fehlgeburt fallen unter den Versicherungsschutz die Aufwendungen für:

- a) ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich Operationen;
- b) Arznei- und Verbandmittel;
- Heilmittel, und zwar medizinische B\u00e4der, Massagen, Inhalationen sowie Licht-, W\u00e4rme- und sonstige physikalische Behandlungen.

Gebühren sind im tariflichen Umfang innerhalb des Gebührenrahmens der jeweils gültigen amtlichen deutschen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erstattungsfähig.

Werden Leistungen nach Ziffer 1.11 c) durch nichtärztliche Leistungserbringer von Heilmitteln (z. B. Physiotherapeuten) verabreicht, sind Gebühren bis zum 1,1-fachen der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat festgesetzten beihilfefähigen Höchstbeträge erstattungsfähig.

1.12 Zahnbehandlung

Unter den Versicherungsschutz fallen die Aufwendungen für Zahnbehandlung (z. B. einfache Füllungen, Extraktionen, Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums), nicht jedoch für Zahnersatz (Kronen, Brücken, Prothesen, Implantate, Stiftzähne), Inlays, Kunststofffüllungen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sowie Zahn- und Kieferregulierungen.

Gebühren sind im tariflichen Umfang innerhalb des Gebührenrahmens der jeweils gültigen amtlichen deutschen Gebührenordnungen erstattungsfähig.

1.2 Höhe der Leistungen

1.21 Aufwendungen für ambulante Heilbehandlung und Zahnbehandlung

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden wie folgt ersetzt:

- a) für ambulante Heilbehandlung gemäß Ziffer 1.11:.....zu 100 %, handelt es sich jedoch um psychotherapeutische Behandlung sowie die in diesem Zusammenhang notwendige Diagnostik, dannzu 80 %
- b) für Zahnbehandlung gemäß Ziffer 1.12:.....zu 100 % Erfolgt keine Leistung der GKV, so entfällt auch eine

1.22 Abzug der Vorleistungen der GKV

Von den tariflichen Leistungen wird die Vorleistung der GKV abgezogen. Sofern Versicherte von der Möglichkeit Gebrauch machen, in der GKV einen Selbstbehalt zur Beitragsreduzierung zu wählen, gilt dieser Selbstbehalt ebenfalls als Vorleistung der GKV.

2. Beiträge

2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Die monatlichen Raten der Tarifbeiträge sind in den gültigen Beitragsübersichten enthalten.

2.2 Aufnahmehöchstalter

Für diesen Tarif gilt kein Aufnahmehöchstalter.

Änderung und Ergänzung der Musterbedingungen (MB/KK 09) und der Allgemeinen Tarifbedingungen (TB/KK 13)

4.1 Der Versicherungsschutz

4.19 a) Zu § 4 Abs. 3 (3.2) TB/KK 13 Arzneimittel

Zu den dort aufgeführten Nähr- und Stärkungsmitteln, die nicht als Arzneimittel gelten, zählen auch solche Mittel, die ihrer Bestimmung nach auch der individuellen Lebensführung dienen (z. B. Mittel zur Potenzsteigerung, Mittel zur Gewichtsreduzierung, Haarwuchsmittel).

4.19 b) Zu § 6 (1) MB/KK 09: Nachweis der Aufwendungen

Auf allen Kostenbelegen müssen die Leistungen der GKV bestätigt sein.

4.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

4.21 Zu § 8 (1.1) TB/KK 13: Festsetzung des Beitrages

§ 8 (1.1) TB/KK 13 lautet für diesen Tarif wie folgt: Als tarifliches Eintrittsalter gilt bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben (Erwachsene), der Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Jahr der Geburt.

Der Beitrag für Kinder (0-14 bzw. 15-21 Jahre) gilt bis zum Ende des Monats, in dem sie das 14. bzw. 21. Lebensjahr vollenden. Danach ist für sie der Beitrag für das tarifliche Eintrittsalter 15-21 bzw. für Erwachsene zu zahlen.

4.24 Zu § 11 MB/KK 09: Obliegenheiten und Folgen bei Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüchen gegen Dritte

Soweit bei einem Versicherungsfall gegenüber einem anderen Versicherer aufgrund einer Auslandsreisekrankenversicherung Ansprüche bestehen, gehen dessen Leistungsverpflichtungen vor; und zwar auch dann, wenn im Auslandsreise-Krankenversicherungsvertrag ebenfalls nur eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Dies wirkt sich allein auf einen Ausgleich zwischen den Versicherern aus. Das heißt, der Versicherungsnehmer muss den anderen Versicherer nicht unbedingt zuerst in Anspruch nehmen.

4.3 Ende der Versicherung

4.31 Zu § 13 Abs. 1 MB/KK 09: Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Endet die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V), so kann der Versicherungsnehmer binnen zwei Monaten nach Ende der Kostenerstattung das Versicherungsverhältnis nach dem Tarif AK+ rückwirkend zum Ende der Kostenerstattung kündigen. Macht der Versicherungsnehmer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, steht dem Versicherer der Beitrag nur bis zu diesem Zeitpunkt zu. Später kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis nach dem Tarif AK+ nur zum Ende des Monats kündigen, in dem er das Ende der Kostenerstattung nachweist.

4.32 Zu § 15 MB/KK 09: Beendigung der Versicherung

Endet die Versicherung bei der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, so endet die Versicherung nach dem Tarif AK+ für die betreffende Person zum Ende des Monats, in dem die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung fortfällt. Der Versicherungsnehmer hat die Beendigung der Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Erstattung nach diesem Tarif.